

SCC Express Rules

2023

Deutsch

Inhaltsverzeichnis

Regeln des SCC-Schiedsinstituts für die Express-Beurteilung einer Streitigkeit	1
Regeln des SCC-Schiedsinstituts für die Express-Beurteilung einer Streitigkeit	2
ARTIKEL 1 ÜBER DIE SCC	2
ARTIKEL 2 EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT	2
ARTIKEL 3 VERTRAULICHKEIT	3
ARTIKEL 4 ANTRAG AUF EXPRESS-BEURTEILUNG EINES STREIFALLS	3
ARTIKEL 5 MITTEILUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN	3
ARTIKEL 6 DER NEUTRALE GUTACHTER ODER DIE NEUTRALE GUTACHTERIN	4
ARTIKEL 7 DURCHFÜHRUNG EINER EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT	5
ARTIKEL 8 ANWENDBARES RECHT	6
ARTIKEL 9 ERGEBNISSE DER EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT	6
ARTIKEL 10 BEENDIGUNG	6
ARTIKEL 11 KOSTEN DER EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT	7
Anhang I: Organisation	8
ARTIKEL 1 ÜBER DIE SCC	8
ARTIKEL 2 FUNKTION DER SCC	8
ARTIKEL 3 DER VORSTAND	8
ARTIKEL 4 ERNENNUNG DES VORSTANDS	8
ARTIKEL 5 ABSETZUNG EINES VORSTANDSMITGLIEDS	8
ARTIKEL 6 FUNKTION DES VORSTANDS	9
ARTIKEL 7 VORSTANDSENTSCHEIDUNGEN	9
ARTIKEL 8 DAS SEKRETARIAT	9
ARTIKEL 9 VERFAHREN	9

Regeln des SCC-Schiedsinstituts für die Express-Beurteilung einer Streitigkeit

Verabschiedet durch die Stockholmer
Handelskammer und am 1. Januar 2023 in Kraft
getreten.

Jede Vereinbarung, die auf die Regeln für die Express-Beurteilung von Streitigkeiten des SCC-Schiedsinstituts oder das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer verweist, wird als Vereinbarung der Parteien angesehen, wonach die folgenden Regeln, ggf. nach einer Überarbeitung, in der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags zur Ernennung eines neutralen Gutachters bzw. einer neutralen Gutachterin zur Durchführung einer Express-Beurteilung einer Streitigkeit geltenden Fassung Anwendung finden, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Regeln des SCC-Schiedsinstituts für die Express-Beurteilung einer Streitigkeit

ARTIKEL 1 ÜBER DIE SCC

Das SCC-Schiedsinstitut (die „SCC“) administriert Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der SCC, der Schiedsgerichtsordnung der SCC für Beschleunigte Schiedsverfahren sowie anderen Vorschriften und Verfahren, die durch die Stockholmer Handelskammer verabschiedet worden sind (zusammen die „SCC-Regeln“). Die SCC besteht aus einem Vorstand (der „Vorstand“) und einem Sekretariat (das „Sekretariat“). Ausführliche Bestimmungen zur Organisation der SCC sind in Anhang I abgedruckt.

ARTIKEL 2 EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT

(1) Jede Partei einer Streitigkeit kann die Bestellung eines neutralen Gutachters oder einer neutralen Gutachterin beim Vorstand beantragen, um eine schnelle Beurteilung einer, mehrerer oder aller faktischen oder rechtlichen Streitfragen zu erhalten (eine „Express-Beurteilung einer Streitigkeit“ oder „Beurteilung“). Eine solche Beurteilung kann, zum Beispiel, in jenen Fällen nützlich sein, in denen die Parteien gewillt sind, im Sinne einer Kosten- und Zeiteffizienz das Ausmaß des Prozesses einzuschränken und auf spezielle Verfahrensschritte zu verzichten.

(2) Die Express-Beurteilung einer Streitigkeit verlangt die Zustimmung aller Streitparteien. Die Parteien können der Beurteilung im zugrundeliegenden Vertrag oder zu jeder anderen Zeit zustimmen.

(3) Die Express-Beurteilung einer Streitigkeit setzt keine Vereinbarung zugunsten eines Schiedsverfahrens unter der Schiedsgerichtsordnung der SCC voraus.

(4) Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, sind die Erkenntnisse des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin nicht verbindlich. Die Parteien können sich auf die vertragliche Verbindlichkeit der Erkenntnisse des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin einigen. Mit Zustimmung des neutralen Gutachters bzw. der neutralen Gutachterin können die Parteien vereinbaren, diesen bzw. diese als Schiedsrichter oder Schiedsrichterin zu bestellen, um die Erkenntnisse in einem Schiedsspruch zu bestätigen.

ARTIKEL 3 VERTRAULICHKEIT

Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, haben die Parteien, der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin oder die SCC, Vertraulichkeit zu wahren und dürfen das Bestehen der Beurteilung oder der Erkenntnisse oder jeglicher anderer Informationen, die im Zusammenhang mit der Beurteilung erlangt wurden, weder in einem anschließenden Schiedsverfahren noch anderweitig offenlegen.

ARTIKEL 4 ANTRAG AUF EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT

Der Antrag auf Bestellung eines neutralen Gutachters oder einer neutralen Gutachterin eine Express-Beurteilung einer Streitigkeit durchzuführen, muss folgende Angaben erhalten:

- (i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und deren anwaltlichen Vertreter;
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit;
- (iii) eine vorläufige Erklärung über die Streitfragen, die vom neutralen Gutachter oder von der neutralen Gutachterin beurteilt werden sollen sowie die faktischen und rechtlichen Grundlagen und alle Begehren;
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Vereinbarung der Parteien mit der sie einer Express-Beurteilung zustimmen;
- (v) Informationen zum anwendbaren Recht oder der anwendbaren Rechtsvorschriften, das für die Express-Beurteilung der Streitigkeit relevant ist;
- (vi) Nachweis der Zahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 4 000.

ARTIKEL 5 MITTEILUNGEN UND ZUSTIMMUNGEN

(1) Das Sekretariat übersendet den Antrag der anderen Partei und räumt der anderen Partei die Möglichkeit ein eine Antwort auf den Antrag einzureichen.

(2) Sofern der Antrag nicht die Zustimmung aller Parteien beinhaltet, verlangt das Sekretariat die gegnerische Partei ihre Zustimmung zur Express-Beurteilung der Streitigkeit zu bestätigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, weist der Vorstand den Antrag gegen diese Partei ab.

(3) Wenn eine Streitpartei, die der Express-Beurteilung der Streitigkeit in einer zugrundeliegenden Vereinbarung oder anderweitig zugestimmt hat, sich nicht am Verfahren beteiligt, hat die antragstellende Partei die Möglichkeit, mit der Beurteilung fortzufahren und den Anteil der Kosten der nichtteilnehmenden Partei zu tragen (Artikel 11).

ARTIKEL 6 DER NEUTRALE GUTACHTER ODER DIE NEUTRALE GUTACHTERIN

(1) Der Vorstand bestellt den neutralen Gutachter oder die neutrale Gutachterin. Bei der Bestellung hat der Vorstand die Vorschläge der Parteien, die Art und die Umstände der Streitigkeit, das anwendbare Recht, die Sprache sowie die Nationalität der Parteien zu berücksichtigen

(2) Die Bestellung eines neutralen Gutachters bzw. einer neutralen Gutachterin durch den Vorstand soll innerhalb von 48 Stunden ab Erhalt des Nachweises der Zahlung des gesamten Kostenvorschusses gemäß Artikel 11 erfolgen.

(3) Der neutrale Gutachter oder die neutrale Gutachterin muss unparteiisch und unabhängig sein und hat alle Umstände offen zu legen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des neutralen Gutachters bzw. der neutralen Gutachterin wecken können.

(4) Eine Partei kann den neutralen Gutachter oder die neutrale Gutachterin ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Gutachters bzw. der Gutachterin aufkommen lassen.

(i) Die Ablehnung muss schriftlich innerhalb von 48 Stunden ab Kenntnis der Umstände, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit begründen, beim Sekretariat eingebracht werden.

(ii) Versäumt es eine Partei den neutralen Gutachter oder die neutrale Gutachterin innerhalb der vorgesehenen Frist abzulehnen, so gilt es als Verzicht eine Ablehnung.

(iii) Das Sekretariat gibt den Parteien und dem neutralen Gutachter bzw. der neutralen Gutachterin die Möglichkeit zur Stellungnahme.

(iv) Der Vorstand trifft die endgültige Entscheidung über den Ablehnungsantrag. Wird der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin abberufen, ernennt der Vorstand unverzüglich einen neuen neutralen Gutachter bzw. eine neue neutrale Gutachterin.

(5) Wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, kann der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin in künftigen Schiedsverfahren über die Streitigkeit nicht als Schiedsrichter bzw. als Schiedsrichterin tätig werden.

ARTIKEL 7 DURCHFÜHRUNG EINER EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT

(1) Sobald der neutrale Gutachter oder die neutrale Gutachterin bestellt ist, übergibt das Sekretariat den Antrag unverzüglich an den neutralen Gutachter oder die neutrale Gutachterin.

(2) Der neutrale Gutachter oder die neutrale Gutachterin hat die Express-Beurteilung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung von Parteivereinbarungen und der begrenzten Zeit, die bis zur Beendigung des Verfahrens zur Verfügung steht, durchzuführen. Der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin hat die Beurteilung jedenfalls in einer unparteiischen und effizienten Weise durchzuführen und jeder Partei gleichermaßen und angemessenen Gelegenheit zu geben, zur Sache vorzutragen.

(3) Unverzüglich nach Übergabe hat der neutrale Gutachter oder die neutrale Gutachterin eine Verfahrensmanagementkonferenz abzuhalten und einen Verfahrenszeitplan für die Express-Beurteilung der Streitigkeit festzulegen.

(4) Der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin hat die Positionen der Parteien für die Beurteilung zusammenzufassen und hat sich zu erkundigen, ob von den Parteien die vertragliche Verbindlichkeit der Beurteilung gewünscht wird.

(5) Der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin soll Folgendes in Betracht ziehen:

(i) Hinweise an die Parteien bezüglich den Sachverhaltsvortrag oder andere Fragen, die von ihnen in den Schriftsätze zu behandeln sind;

(ii) eine Beschränkung des Umfangs und der Länge der Schriftsätze;

(iii) eine Beschränkung der Nutzung von Zeugen und schriftlichen Zeugenaussagen;

(iv) eine Einladung der Parteien zu vorbereitenden Verhandlungen;
und

(v) eine vorläufige mündliche Einschätzung der Streitfragen, die dem neutralen Gutachter oder der neutralen Gutachterin vorgelegt wurden, den Parteien mitzuteilen.

ARTIKEL 8 ANWENDBARES RECHT

(1) Der neutrale Gutachter oder die neutrale Gutachterin hat den streitigen Sachverhalt unter Anwendung des Rechts oder der Rechtsvorschriften zu beurteilen, die von den Parteien vereinbart worden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin das Recht oder die Rechtsvorschriften an, die er oder sie für geeignet erachtet.

(2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staates durch die Parteien ist als Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(3) Der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin hat nur dann nach Billigkeit (*ex aequo et bono* oder als *amiable compositeur*) zu entscheiden, wenn die Parteien ihn bzw. sie ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

ARTIKEL 9 ERGEBNISSE DER EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT

(1) Die Ergebnisse der Express-Beurteilung einer Streitigkeit müssen spätestens 21 Tage nach der Übergabe des Antrags an den neutralen Gutachter oder die neutrale Gutachterin mitgeteilt sein.

(2) Der Vorstand kann die Frist für die Mitteilung der Ergebnisse auf begründeten Antrag des neutralen Gutachters bzw. der neutralen Gutachterin hin oder, wenn es anderweitig für notwendig erachtet wird, verlängern. Bei der Entscheidung hat der Vorstand die Interessen der Parteien an der Aufrechterhaltung der Frist zu berücksichtigen.

(3) Wenn die Parteien und der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin nicht etwas anderes vereinbart haben, sind die Erkenntnisse schriftlich festzuhalten und haben die Position des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin sowie eine Begründung zu enthalten.

(4) Der neutrale Gutachter bzw. die neutrale Gutachterin hat jeder Partei sowie dem Sekretariat eine Ausfertigung der Erkenntnisse zuzustellen, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

ARTIKEL 10 BEENDIGUNG

Das Verfahren wird beendet

(i) durch Zustellung der Erkenntnisse des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin im Rahmen der Express-Beurteilung der Streitigkeit, oder

(ii) durch einen gemeinsamen Antrag der Parteien auf Verfahrensbeendigung.

ARTIKEL 11 KOSTEN DER EXPRESS-BEURTEILUNG EINER STREITIGKEIT

(1) Die Kosten der Express-Beurteilung einer Streitigkeit beinhalten:

(i) das Honorar des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin in Höhe von EUR 25 000;

(ii) eine nicht-erstattungs-fähige nicht-rückzahlbare Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 4 000;

(2) Sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder Artikel 5 Absatz 3 Anwendung findet, sind die Kosten und angemessene Auslagen des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin von den Parteien in gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen das Honorar des neutralen Gutachters oder der neutralen Gutachterin nach Absatz 1 unter Berücksichtigung der Länge des Verfahrens, des notwendigen Arbeitsaufwands des neutralen Gutachters bzw. der neutralen Gutachterin, des Umfangs des Vortrags der Parteien, und anderen relevanten Umständen, erhöhen oder reduzieren.

(4) Erfolgt die Zahlung der Kosten nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist, weist der Vorstand den Antrag ab.

(5) Die Parteien tragen die Kosten ihrer anwaltlichen Vertretung sowie andere entstandene Kosten selbst.

Anhang I: Organisation

ARTIKEL 1 ÜBER DIE SCC

Das SCC-Schiedsinstitut (die „SCC“) ist eine Institution, die administrative Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Die SCC ist Teil der Stockholmer Handelskammer, übt ihre Aufgaben bezüglich der Verwaltung von Streitigkeiten jedoch unabhängig davon aus. Die SCC setzt sich aus dem Vorstand und dem Sekretariat zusammen.

ARTIKEL 2 FUNKTION DER SCC

Die SCC entscheidet nicht selbst über Streitigkeiten. Die SCC hat folgende Funktion:

- (i) Verwaltung inländischer und internationaler Streitigkeiten gemäß den SCC Regeln; und
- (ii) Bereitstellung von Informationen über Schiedsverfahren und alternativer Streitbeilegung.

ARTIKEL 3 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollen Personen schwedischer und nichtschwedischer Nationalität angehören.

ARTIKEL 4 ERNENNUNG DES VORSTANDS

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat der Stockholmer Handelskammer ernannt (der „Verwaltungsrat“). Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, nur einmal auf weitere drei Jahre erneut für ihr jeweiliges Amt gewählt werden.

ARTIKEL 5 ABSETZUNG EINES VORSTANDSMITGLIEDS

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied absetzen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder abgesetzt wird, kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied ernennen.

ARTIKEL 6 FUNKTION DES VORSTANDS

Der Vorstand trifft die in den Zuständigkeitsbereich der SCC bei der Verwaltung von Streitigkeiten fallenden Entscheidungen gemäß den SCC Regeln oder gemäß anderen von den Parteien vereinbarten Vorschriften oder Verfahren. Diese Entscheidungen umfassen Entscheidungen zur Zuständigkeit der SCC, Festsetzung von Vorschusszahlungen, Ernennung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen, Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen, Abberufung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und die Festsetzung der Kosten von Schiedsverfahren.

ARTIKEL 7 VORSTANDSENTSCHEIDUNGEN

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, hat der oder die Vorsitzende die entscheidende Stimme. Der oder die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende ist befugt, bei dringlichen Angelegenheiten Entscheidungen im Namen des Vorstands zu treffen. Es kann ein Vorstandsausschuss ernannt werden, der bestimmte Entscheidungen im Namen des Vorstands treffen kann. Der Vorstand kann Entscheidungen an das Sekretariat delegieren, darunter Kostenentscheidungen, Entscheidungen über Fristverlängerungen und über Abweisung aufgrund von Nichtzahlung der Kosten für das Verfahren zur Expressbeurteilung von Streitigkeiten. Vorstandsentscheidungen sind endgültig. Die Abweisung des Falls durch den Vorstand oder das Sekretariat hat keine Präklusionswirkung.

ARTIKEL 8 DAS SEKRETARIAT

Das Sekretariat handelt unter der Leitung eines Generalsekretärs oder einer Generalsekretärin. Das Sekretariat führt die ihr gemäß den SCC-Regeln übertragenen Aufgaben aus. Das Sekretariat kann auch Entscheidungen treffen, die der Vorstand an dieses delegiert hat.

ARTIKEL 9 VERFAHREN

Die SCC wahrt die Vertraulichkeit des Verfahrens zur Express-Beurteilung einer Streitigkeit und der Ergebnisse und trägt Sorge für die Unparteilichkeit, Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens.

SCC Arbitration Institute

Regeringsgatan 29

P.O. Box 16050, SE-103 21 Stockholm

+46 8-555 100 00

sccarbitrationinstitute.com

arbitration@sccarbitrationinstitute.com

